



zur **Satzung über die Ergänzung der Entwicklungssatzung** zur Festlegung d. Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage **SCHÜMM** gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB

### Textliche Festsetzungen

**Rechtsgrundlage:**  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. IS. 2253). Getroffene Festsetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 BauGB

**Pflanz- und Erhaltungsgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

#### Pflanzgebot

Die Baugrundstücke sind außer entlang öffentlicher Verkehrsflächen mit mind. 0,5 m breiten Laubhecken einzufriedigen. Je lfdm sind 3 Pflanzen zu setzen. Die Hecken sind entlang landwirtschaftlich genutzter Flächen auf eine Mindesthöhe von 1,80 m heranzuziehen. Je Bauvorhaben ist mind. ein hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen. Zugelassen sind folgende Pflanzenarten:

Acer campestre	Feldahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	eingriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata	zweigriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gewöhnl. Liguster	Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stieleiche	Quercus petraea	Traubeneiche
Taxus baccata	Eibe	Tilia cordata	Winterlinde

**hochstämmige Obstbäume heimischer Sorten**

#### Erhaltungsgebot

Sämtliche vorhandenen Bäume im Bereich der ergänzten Entwicklungssatzung sind zu erhalten. Im Kronbereich der zu erhaltenden Bäume sind Abgrabungen und Versiegelungen unzulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bäume mit Standort vor den durch diese Satzung der Bebauung zugeführten Flächen. Beim Abgang der Bäume sind adäquate Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

### Verfahrensdaten

Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB durch Beschluß des Rates der Gemeinde Gangelt vom \* aufgestellt worden. \* 17.5.1994 bzw. 30.9.1996

Gangelt, den 15.04.1997  
Der Bürgermeister  
(gez. Aretz)  
(Aretz)

Den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gangelt, den 15.04.1997  
Der Gemeindedirektor  
(Siegel) (gez. i.V. Schroeder)  
i.v. Schroeder

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat den Satzungsentwurf einschl. der dazugehörigen textlichen Festsetzungen und der Begründung am 13.3.97 als Satzung beschlossen.

Gangelt, den 15.04.1997  
Der Bürgermeister  
(gez. Aretz)  
(Aretz)

Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V. mit § 22 Abs. 3 i.V. mit § 11 Abs. 3 BauGB der Bezirksregierung mit Schreiben vom angezeigt worden.

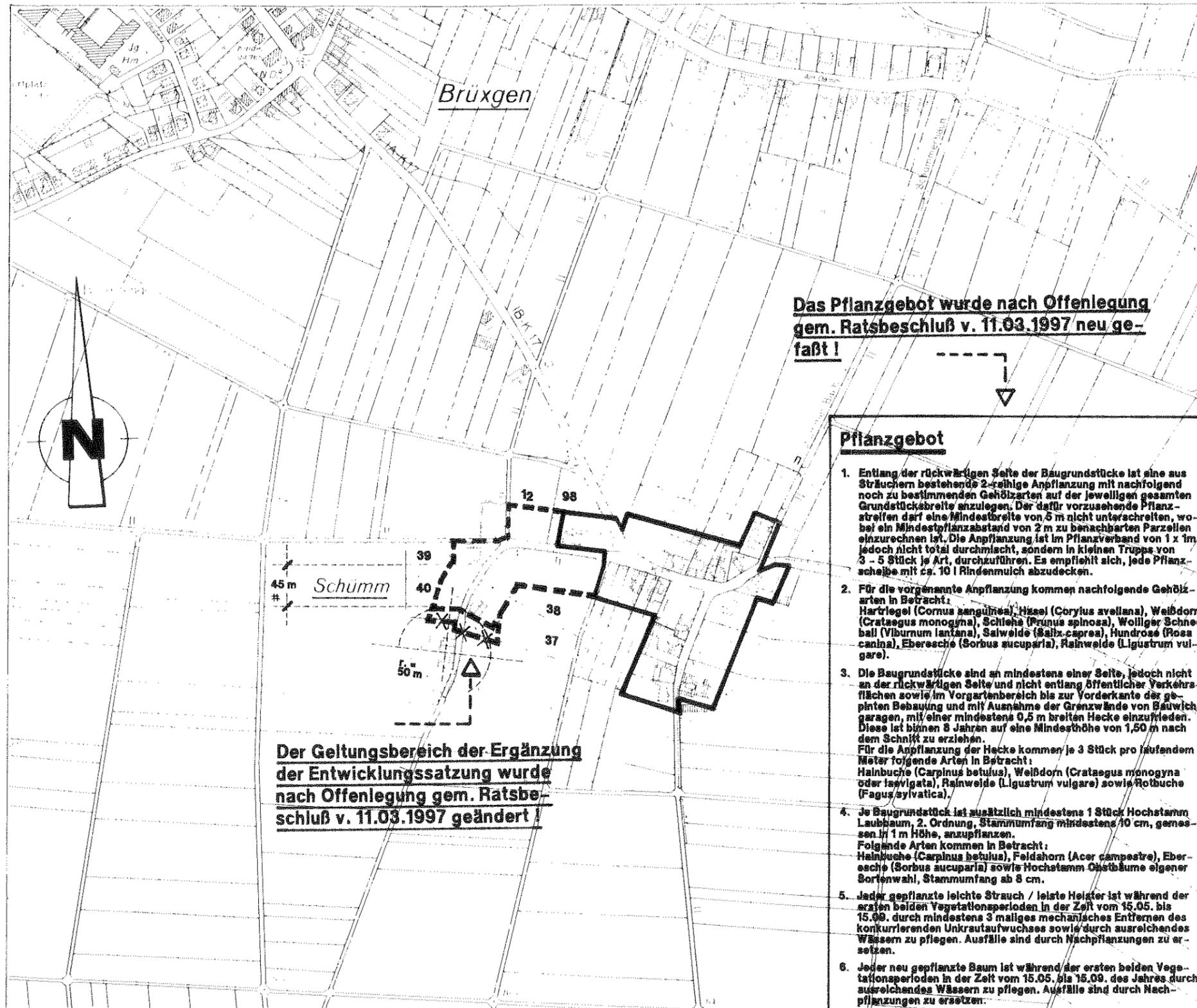
Zu dieser Satzung gehört die Verfügung vom  
Az.:  
Köln, den  
Bezirksregierung Köln

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gangelt, den  
Der Gemeindedirektor  
(Siegel)

**GEMEINDE GANGELT**  
**PLANUNGSAMT** Sept. 96

Ausfertigung



Das Pflanzgebot wurde nach Offenlegung gem. Ratsbeschluß v. 11.03.1997 neu gefaßt!

#### Pflanzgebot

- Entlang der rückwärtigen Seite der Baugrundstücke ist eine aus Strüchern bestehende 2-reihige Anpflanzung mit nachfolgend noch zu bestimmenden Gehölzarten auf der jeweiligen gesamten Grundstücksbreite anzulegen. Der dafür vorzusehende Pflanzstreifen darf eine Mindestbreite von 5 m nicht unterschreiten, wobei ein Mindestpflanzabstand von 2 m zu benachbarten Parzellen einzurechnen ist. Die Anpflanzung ist im Pflanzverband von 1 x 1 m, jedoch nicht total durchzuführen, sondern in kleinen Trupps von 3 - 5 Stück je Art, durchzuführen. Es empfiehlt sich, jede Pflanzscheibe mit ca. 10 l Rindenmulch abzudecken.
- Für die vorgenannte Anpflanzung kommen nachfolgende Gehölzarten in Betracht:  
Hartleugel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Salweide (Salix caprea), Hundrose (Rosa canina), Eberesche (Sorbus aucuparia), Rainweide (Ligustrum vulgare).
- Die Baugrundstücke sind an mindestens einer Seite, jedoch nicht an der rückwärtigen Seite und nicht entlang öffentlicher Verkehrsflächen sowie im Vorgartenbereich bis zur Vorderkante der geplanten Bebauung und mit Ausnahme der Grenzfläche von Bauwägen, mit einer mindestens 0,5 m breiten Hecke einzufriedigen. Diese ist binnen 8 Jahren auf eine Mindesthöhe von 1,50 m nach dem Schnitt zu erzielen.  
Für die Anpflanzung der Hecke kommen je 3 Stück pro laufendem Meter folgende Arten in Betracht:  
Hainbuche (Carpinus betulus), Weißdorn (Crataegus monogyna) oder Laubweide (Ligustrum vulgare) sowie Rotbuche (Fagus sylvatica).
- Je Baugrundstück ist zusätzlich mindestens 1 Stück Hochstamm Laubbaum, 2. Ordnung, Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen.  
Folgende Arten kommen in Betracht:  
Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia) sowie Hochstamm Obstbäume eigener Sortenwahl, Stammumfang ab 8 cm.
- Jeder gepflanzte leichte Strauch / leichte Heister ist während der ersten beiden Vegetationsperioden in der Zeit vom 15.05. bis 15.09. durch mindestens 3 maliges mechanisches Entfernen des konkurrierenden Unkrautwuchses sowie durch ausreichendes Wässern zu pflegen. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.
- Jeder neu gepflanzte Baum ist während der ersten beiden Vegetationsperioden in der Zeit vom 15.05. bis 15.09. des Jahres durch ausreichendes Wässern zu pflegen. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.
- Die Anpflanzungen sind bis spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der baulichen Anlage durchzuführen. Zur Anpflanzung besonders geeignet ist der Zeitraum von Anfang November bis Ende März.

Der Geltungsbereich der Ergänzung der Entwicklungssatzung wurde nach Offenlegung gem. Ratsbeschluß v. 11.03.1997 geändert!

#### Legende:

- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schümm gem. Entwicklungssatzung vom 27.09.1984 auf der Grundlage des § 34 Abs. 2 a BBauG
- Ergänzung der Entwicklungssatzung zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schümm gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB

Vergleichen Sie bitte mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Rhein-Neckar vom 11.04.1997 Nr. 4.

Die in der Gemarkung: **Bröberen - Schümm**  
Flur: **10** gelegenen  
Flurstücke: **12, 37, 38, 39, 40 und 98** (in Teilbereichen)  
werden von der Ergänzung der Entwicklungssatzung berührt